



66/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Januar 1956. Nr. 158.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Balsthal beschloss in seiner Sitzung vom 5. August 1955 die Auflage eines Bebauungsplanes im "Langackergebiet". Während der dreissigtägigen öffentlichen Auflage gingen von folgenden Grundeigentümern Einsprachen ein:

1. Herr Albert Kohler-Brunner
  2. Herr Oswald Latscha-Bürgisser
  3. Herr Franz Müller-Kamber
  4. Herr Franz Kamber-Grolimund
- alle in Balsthal.

Die Einsprachen Nrn. 1 und 4 wurden vom Gemeinderat gutgeheissen, die Einsprachen Nrn. 2 und 3 abgelehnt. Die Herren Latscha und Müller legten gegen die Ablehnung ihrer Einsprachen Beschwerden bei der Gemeindeversammlung ein. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal vom 28. November 1955 wies die beiden Einsprachen ab und genehmigte den Bebauungsplan mit der dazugehörigen speziellen Bauordnung. Die beiden Beschwerdeführer haben gegen diesen ablehnenden Entscheid der Gemeindeversammlung nicht an den Regierungsrat rekurriert. Die Einwohnergemeinde Balsthal ersucht mit Schreiben vom 23. Dezember 1955 um Genehmigung des Bebauungsplanes und der dazu gehörigen Bauordnung.

Sowohl formell wie materiell sind gegen den Bebauungsplan im "Langackergebiet" und gegen die dazugehörige Bauordnung keine Einwendungen zu erheben. Die nachgesuchte Genehmigung ist daher zu erteilen.

Der Regierungsrat

beschliesst:

1. Der von der Einwohnergemeinde Balsthal in der Gemeindeversammlung vom 28. November 1955 beschlossene Bebauungsplan im "Langackergebiet" und die dazu gehörige Bauordnung werden genehmigt.

2. Frühere, dem Bebauungsplan oder der Bauordnung widersprechende Normen gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 5.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 19.-- (Staatskanzlei Nr. 39) NN.  
-----  
=====

Der Staatsschreiber:

*H. Schmidt*

Bau-Departement (6), mit Akten.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan & 1 genehmigten Bauordnung.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan & 1 genehmigten Bauordnung.

Kreisbauamt II, Olten (2), mit 1 genehmigtem Bebauungsplan & 1 genehmigten Bauordnung.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).

Kant. Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (2), (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal (4), mit 1 genehmigten Bebauungsplan und 1 genehmigter Bauordnung.

Spezielle Bauordnung und Ueberbauungsvorschriften  
für das Langackergebiet Balsthal.

---

Die Einwohnergemeinde Balsthal erklärt hiemit gemäss kantonalem Baugesetz § 7, Ziffer 5 und 7, zum speziellen Bebauungsplan des Langackers folgende

spezielle Bauordnung

als gültig:

1. Der Bebauungsplan Langacker erstreckt sich über das Gebiet zwischen Hausmattstrasse (bestehend) und dem projektierten Heissmätteliweg in Nord-Süd Richtung und dem Schafhubelweg (bestehend) und dem projektierten Verbindungsweg Hausmattstrasse-Heissmätteliweg in Ost-West Richtung.
2. Um eine geordnete Bebauung zu erreichen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a) Reduktion der Bauhöhe, d.h. die Bauten sollen möglichst niedrig gehalten werden.
  - b) Reduktion der Kellergeschosse über Terrain.
3. Es ist höchstens zweigeschossige Bebauung zulässig, d.h. Ausbau von Erdgeschoss und 1. Stock.
4. Das Sockelmass (0, K. Boden Erdgeschoss) darf 1.25 m nicht übersteigen. Beträgt das Mass mehr als 1.25 m so wird das Kellergeschoss als Stockwerk gezählt, so dass laut Ziffer 3 nur noch 1 Geschoss aufgesetzt werden darf.
5. Dachformen: Vorgeschrieben sind Satteldächer mit 30 - 45° Neigung.
6. Dachaufbauten: Diese sind wenn immer möglich zu vermeiden. Sollten dennoch Dachaufbauten nicht zu umgehen sein, dann dürfen die Stirnseiten derselben im Aufriss gemessen, nicht mehr als 1/7 der betr. Dachfläche ausmachen und müssen sich unauffällig in diese einfügen. Kleine Dachlukarnen sind im Ziegelton zu streichen.
7. Dachart: Es wird ausschliesslich Ziegelbedachung (rotbraun, braun oder grün engobiert) gestattet. Andere Bedachungsarten sind in jedem einzelnen Falle von der Baukommission im Hinblick auf die Wirkung in der Gesamtbebauung zu begutachten.
8. Die Farben der Fassaden sollen unauffällig sein und sind in gebrochenen Weiss-Grautönen zu halten.
9. Einfriedigungen sind an ein und demselben Strassenzug einheitlich zu erstellen.
10. Das zur Ueberbauung vorgesehene Gebiet (Langacker) ist ausschliesslich für Wohnbauten bestimmt.

11. Die Bebauung besteht:
  - a) aus Ein- und Zweifamilienhäusern,
  - b) aus aneinandergebauten Ein- und Zweifamilienhäusern.  
(Doppel-Ein- und Zweifamilienhäusern)
12. Die Stellung der Häuser ist im Plan ersichtlich.
13. Die im Plan vorgesehene Gruppierung der Bauten innerhalb der einzelnen Strassenzüge ist einzuhalten.
14. Die Strassenführung, sowie die Breiten der Strassen sind im Plan festgelegt.
15. Die Baulinien sind ebenfalls fixiert.
16. Die Aenderung dieser speziellen Bauordnung erfolgt unter Beachtung von § 15 des kant. Baugesetzes durch den Gemeinderat. Diese Aenderung bedarf als Aenderung des Baureglementes in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des hohen Regierungsrates.

-----

Vom Einwohnergemeinderat genehmigt:  
Balsthal, den 28. September 1955.

Der Ammann:                      Der Gemeindegeschreiber:

*Munsterius Z. Palam*

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:  
Balsthal, den 28. November 1955.

Der Ammann:                      Der Gemeindegeschreiber:

*Munsterius Z. Palam*

Vom Regierungsrat genehmigt:  
Solothurn, den

Vom Regierungsrat durch heutige  
Beschluss Nr. 158 genehmigt.  
Solothurn, den 10. Jan. 1956

Der Staatschreiber:

*H. Schmid*

